C/2024/6799

8.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11662 – FNAC DARTY / UNIEURO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6799)

1. Am 31. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Fnac Darty S.A. („Fnac Darty“, Frankreich),

— Unieuro S.p.A. („Unieuro“, Italien).

Fnac Darty wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Unieuro erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 16. Juli 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Fnac Darty ist über seine beiden Hauptmarken Fnac und Darty im Einzelhandel mit Unterhaltungselektronik, Haushaltsgeräten sowie kulturnahen Gütern und Dienstleistungen tätig und erbringt auf seinen beiden Websites Marktplatzdienstleistungen für Online-Händler. Das Unternehmen betreibt mehr als 1 000 Geschäfte in fünf Ländern, vor allem in Frankreich, aber auch in Belgien, Portugal, Spanien und der Schweiz.

— Unieuro bietet in Italien in über 525 Verkaufsstellen Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräte an. Es vertreibt auf der Grundlage eines integrierten Omnichannel-Geschäftsmodells graue, weiße, braune Ware und andere Produkte. Parallel dazu bietet es eine breite Palette von Dienstleistungen wie Lieferung und Installation, erweiterte Garantien und Verbraucherfinanzierung an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

M.11662 – FNAC DARTY / UNIEURO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË